

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

visorische Umgestaltung der Artillerie, die Einführung des Gewehres M./71 und des Militärstrafgesetzbuches eingefügt.

Es ist dieses die dritte Auflage, welche seit dem Tode des Verfassers (der bei Wörth gefallen) dem Buche nothwendig geworden ist. Die Ergänzungen bis auf den heutigen Tag verdienen das Lob, daß sie von dem früheren Gesichtspunkte aus fortgeführt worden sind.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. 23. Auflage. Frankfurt a. M. 1874, Boselli'sche Buchhandlung. Preis 65 Ets.

Die Tafel enthält eine Uebersicht über die Größe, Regierungsform, das Staatsoberhaupt, die Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, das Papiergeld, den Banknotenumlauf, das stehende Heer, die Kriegsflotte, Handelsflotte, die Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwert, das Gewicht, Längenmaß, Höhemaß, die Eisenbahnen, Hauptstädte und wichtigsten Orte mit Einwohnerzahl aller Länder. Zum Nachsehen ist die Tafel sehr bequem.

Unser Gewehr. Von einem Verfeschmid nach der Instruktion vom Jahr 1868. Wien, 1873. L. W. Seidl und Sohn.

Der Herr Verfasser hat die Gewehrkenntniß in Reime gebracht.

„Ich widme diese Reimerei
Der Infanterie und Jägerei,
Zum Unterricht für die Lehr'
Von ihrem Hinterladgewehr.

Sie zählt dem Mann am Finger her,
Wie viele Theile am Gewehr;
Und wie er ihre Wirksamkeit
Im Gang erhalte jederzeit.“

u. s. w.

Die Dichtung behandelt das österreichische Ordonnanz-Gewehr. General Leberecht vom Knopf muß noch im Grabe sein Vergnügen an solcher Poesie haben.

Gedgenossenschaft.

An die Offiziers-Gesellschaften der Schweiz.*)
Kameraden!

Die Offiziersgesellschaft Aarau hat in ihrer letzten Sitzung die Beschlüsse der auf Mürren versammelten nationalräthlichen Kommission zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und dabei mit Bedauern der Reduktionen gedacht, welche die Kommission in der militärischen Jugenderziehung und namentlich in der Dauer der Schulen und Wiederholungskurse der verschiedenen Waffen der hohen Bundesversammlung zu beantragen beschlossen hat.

Überzeugt, daß die im Entwurfe einer neuen Militärorganisation von 1874 vorgesehene Dienstzeit keineswegs zu hoch gegriffen sei, sondern sich an der äußersten Grenze des absolut Nothwendigen befindet, wenn unsere Armee auf einen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eingemessen entsprechenden Grad der Ausbildung

gebracht werden soll, glaubt die Offiziersgesellschaft Aarau gegen die fraglichen Beschlüsse sich verwahren zu sollen und zweifelt nicht daran, daß sie bei ihren auswärtigen Kameraden die gleiche Ansicht finden wird.

Sie betrachtet es als die Aufgabe der Offiziere der schweiz. Armee, im Interesse des elbg. Militärwesens gegen eine derartige Verkümmерung des Entwurfs zu protestiren, und hat daher einstimmig den unterzeichneten Vorstand beauftragt, an sämtliche Offiziervereine der Schweiz das Gesuch zu richten, die fraglichen Beschlüsse der nationalräthlichen Kommission ebenfalls in Berüfung ziehen zu wollen und diejenigen unter ihnen, welche den oben angebundenen Ansichten des Offiziervereins Aarau beipflichten, zu bitten, ihm zu Handen der schweiz. Bundesversammlung eine bezügliche Erklärung zugehen lassen zu wollen.

Indem wir uns dieses Antrages entledigen, ersuchen wir Sie, uns mit Rücksicht auf den baldigen Zusammentritt der Bundesversammlung Ihre Ansichten bis spätestens 15. September nächst hin gefälligst mittheilen zu wollen.

Wenn wir hiebei den gewöhnlichen Weg durch das elbg. Generalcomitis und die kantonalen Vorstände nicht eingeschlagen haben, so wollen Sie dieses Vorgehen mit dem Bestreben entschuldigen, die Angelegenheit noch rechtzeitig zum Abschluß zu bringen und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Aarau, den 17. August 1874.

Mit kameradschaftlichem Grusse!

Der Vorstand

der Offiziers-Gesellschaft Aarau:

v. Hallwyl, Stabsmajor.

Alfred Roth, Stabshauptmann.

Suter, Stabsmajor.

Kurz, Ober-Lieutenant.

A. Keller, Stabshauptmann.

Frankreich.

Frankreich. (Befestigung der Ostgrenze.) General Clésy hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf betreffs Befestigung der Ostgrenze vorgelegt. Der Gesetzentwurf selbst lautet:

Art. 1. Es werden neue Werke um die Plätze von Verdun und Toul, zu Epinal, im Ober-Moselthal, um Belfort, Besançon, Langres, Lyon und Grenoble, im Isère-Thal, zu Albertville und Chamousset, um Briançon an den von der Vertheidigungs-Commission bezeichneten Stellen gebaut werden. Für diese Arbeiten wird die öffentliche Möglichkeit und die Dringlichkeit erklärt. — Art. 2. Von dem gesamten Kosten-Anschlag dieser Werke, welcher sich auf 78 Millionen beläuft, wird im Jahre 1874 eine erste Summe von 26 Millionen verwendet, welche dem, dem Kriegs-Departement auf die Liquidations-Rechnung bewilligten Credit entnommen wird. — Art. 3. Die Festungs-werke werden in die erste Classe der festen Plätze eingereicht.“

Die nach dem Gutachten des Vertheidigungs-Ausschusses auf der Nordost-Grenze zu befestigenden Positionen sind folgende: Zu Verdun die Höhen des rechten Maas-Ufers, und namentlich die Position Bois brûlés zwischen der Straße und der Eisenbahn nach Elain. In Toul die Positionen des Mont Saint Michel, Villey de Sec, Domgermain und Crœuses. In Belfort, nach der Seite des Wälsch-Belchen hin, sind die Vorwerke der Position auszudehnen, die Werke von Hautes und Basses Perches und von Bellevue wieder herzustellen, die Positionen Mont Salbert, Mont Baudouin, Roppe und Bézelois zu befestigen, die Höhe Mont Barb zu befestigen, die Positionen Pont de Nolde und Blamont zu befestigen. Der Ausschuss hat gleichfalls die Nothwendigkeit anerkannt, die Position Epinal zu befestigen und den Zugang zu den drei Hauptstraßen zu vertheidigen, welche über Saint-Loup, Lureuil und Lure von der oberen Mosel nach der Franche-Comté führen; in Langres drei Forts zu Dampierre, Beaufremont und Cognelot herzustellen, die Werke La Bonnelle, Peigns und Buzon zu befestigen und auf den Positionen Saint Menge und Pointe de Diamant Batterien aufzuwerfen; in Besançon die Positionen Fontain, Montfaucon und Fallonay-Châtelon zu

*) Sollte die eine oder andere Offiziersgesellschaft das vorstehende Circular etwa nicht erhalten haben, wird dieselbe ersucht, die angeregte Frage doch in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen.